

Satzung

Institut für Kunststofftechnologie und -recycling (IKTR) e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr, Zweck

§ 1

- (1) Der Verein führt den Namen Institut für Kunststofftechnologie und -recycling (IKTR) e.V. nachfolgend IKTR genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Weißandt-Göolzau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köthen eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

- (1) Der Verein baut auf der Tätigkeit der Außenstelle für Kunststoffverarbeitung in Weißandt-Göolzau auf, die gemeinsam durch das Institut für Werkstofftechnologie am Fachbereich Ingenieurwissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und dem Fachbereich Maschinenbau der Fachhochschule Anhalt betrieben wird.
- (2) Der Verein konzentriert sich auf Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Kunststoffverarbeitung, -modifizierung und -aufarbeitung.
- (3) Der Verein will einen aktiven Beitrag zur Erweiterung des Wissens um die Kunststofftechnologie und das Kunststoffrecycling und zur Verbreitung der Erkenntnisse durch praktische und publizistische Tätigkeit leisten.
- (4) Der Verein ist bestrebt, über seine Forschung und Entwicklung die Voraussetzungen zur Umsetzung des Kreislauf-Wirtschaftsgesetzes in der mittelständischen Kunststoffindustrie zu unterstützen. Dies umfasst:
 1. Bereitstellung eines FuE-Potentials, das die erforderliche Innovationsdynamik sichert.
 2. Demonstration innovativer technisch-technologischer Lösungen der Kunststoffverarbeitung und des Kunststoffrecyclings anhand von Anlagen, die eine technische und wirtschaftliche Bewertung im Hinblick auf eine großtechnische Anwendung ermöglichen.
 3. Schulung/ Weiterbildung von Fachkräften auf dem Gebiet der Kunststoffverarbeitung und des Recyclings.
 4. Herausgabe von Schriften und Dokumentationen.
 5. Zusammenarbeit mit anderen, ähnliche Ziele verfolgenden, Organisationen.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet und erstrebt keinen Gewinn.
- (7) Der Verein ist berechtigt, ihm übertragene Vermögensverwaltung durchzuführen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die willens sind, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu fördern. Dazu gehören Einzelpersonen, Unternehmen, Vereine und Verbände, öffentliche Körperschaften, Institute und Organisationen sowie Behörden.

- (3) Ehrenmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben oder den Verein bei der Durchsetzung seiner Zwecke intensiv unterstützen.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Jedes natürliche Mitglied hat eine Stimme. Jedes juristische Mitglied hat zwei Stimmen. Bei gewerblichen Unternehmen erhöht sich die Stimmenzahl bei einer Unternehmensgröße über 50 Mitarbeiter um eine Stimme; bei einer Unternehmensgröße über 100 Mitarbeiter um zwei Stimmen. Die maximale Stimmenzahl für ein gewerbliches Unternehmen wird auf vier begrenzt.

§ 4

- (1) Zum Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages. Über eine Annahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) Durch den Austritt, der spätestens 3 Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form zu erklären ist.
 - b) Durch den Ausschluss. Dieser ist bei Vorliegen wichtiger Gründe zulässig, beispielsweise, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt.
Über den Austritt entscheidet der Vorstand.
- (3) Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5

- (1) Die dem Verein in Durchführung seiner satzungsmäßigen Zwecke erwachsenden Kosten werden durch Mitgliedsbeiträge, selbstkostendeckende Beiträge für Beratungen, Weiterbildungs-/ Schulungsveranstaltungen und Veröffentlichungen sowie freiwilligen Zuwendungen gedeckt.
- (2) Die Höhe der von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlenden Beiträge wird jährlich von einer der Mitgliederversammlung vorgelegten Beitragsordnung beschlossen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

III. Organe

§ 6

Organe des Vereins sind
die Mitgliederversammlung und
der Vorstand.

§ 7

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins, und ist zuständig für:
 1. Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vorsitzenden
 2. Festsetzung der Beiträge
 3. Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Entlastung des Vorstandes
 4. Genehmigung des Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 5. Satzungsänderungen
 6. Entscheidung über Beschwerden
 7. Auflösung des Vereins
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein. Anträge von Mitgliedern, die auf der Tagesordnung stehen sollen, müssen mindestens eine Woche vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich zugegangen sein.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Form der Abstimmung wird von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/5 der Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragen oder wenn der Vorstand es für erforderlich erachtet.
Bei Antrag einer außerordentlichen Mitgliederversammlung von Seiten der Mitglieder ist diese spätestens einen Monat nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (5) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

- (1) Der Vorstand übt zwischen den Mitgliederversammlungen die Geschäftstätigkeit aus.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Sie versehen ihr Amt ehrenamtlich.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Die Form der Wahl wird von der Mehrheit der anwesenden Wahlberechtigten bestimmt.
- (5) Der Vorstand wird durch den Vorsitzenden oder mit seinem Einvernehmen durch ein Vorstandmitglied einberufen. Er ist mit einer Frist von zwei Wochen ab Antragsdatum einzuberufen, wenn 1/3 der Vorstandsmitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.
- (6) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorstandsvorsitzenden und bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Der Leiter bestimmt die Reihenfolge der zu bearbeitenden Gegenstände sowie Art und Weise der Abstimmung.
Über die Vorstandssitzung ist Protokoll zu führen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstandsvorsitzende.
- (8) Über die Entlastung des Vorstandes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag der Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt werden.
- (9) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, können durch Vorstandsbeschluss die bisher von ihm wahrgenommenen Aufgaben einem anderen Vorstandsmitglied oder anderen Mitgliedern bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung übertragen werden.
Bei Ausscheiden des Vorstandsvorsitzenden ist unmittelbar eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Bis zur Mitgliederversammlung übernimmt der stellvertretende Vorstandsvorsitzende kommissarisch das Amt des Vorstandsvorsitzenden.
- (10) Eine Haftung des Vorstandes bei leichter Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

IV. Auflösung des Vereins und Rechtsformänderung

§ 9

- (1) Der Antrag zur Auflösung des Vereins, der von ordentlichen Mitgliedern und Vorstandsmitgliedern beim Vorstandsvorsitzenden schriftlich gestellt werden kann, ist innerhalb von 7 Tagen nach Antragsdatum allen Mitgliedern schriftlich bei gleichzeitiger Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist darf höchstens ein Monat betragen.

- (2) Für die Auflösung des Vereins sind 3/4 der Stimmen aller ordentlichen Mitglieder notwendig. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit 3/4 Stimmenmehrheit beschlussfähig ist.
- (3) Im Fall der Auflösung wickeln zwei der von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Liquidatoren die Geschäfte ab, nach Möglichkeit der bisherige Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen nach Tilgung aller Verbindlichkeiten an eine andere gemeinnützige Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Kunststofftechnik und des Kunststoffrecyclings.
- (5) Eine Verteilung des Vereinsvermögens an die Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (6) Bei Wegfall des bisherigen Zwecks des Vereins, insbesondere bei Eintritt einer wirtschaftlichen Zweckverfolgung ist eine Änderung der Rechtsform vorzunehmen. Diese Rechtsformänderung bedarf der Zustimmung aller Mitglieder auf einer außerordentlichen oder ordentlichen Mitgliederversammlung.

V. Gerichtsstand

§ 10

Gerichtsstand des Vereins ist Köthen.

VI. Annahme der Satzung

§ 11

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form auf der Mitgliederversammlung am 08.06.2009 in Weißandt-Görlau angenommen.